

**Verwaltungsstatut der rechtsfähigen öffentlichen Anstalt Landestheater  
Württemberg-Hohenzollern Tübingen Reutlingen**

**vom 26. März 2024**

§ 1

(1) Die rechtsfähige öffentliche Anstalt „Landestheater Württemberg-Hohenzollern Tübingen Reutlingen“ mit Sitz in Tübingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Landestheaters Württemberg-Hohenzollern Tübingen Reutlingen ist ein zeitgemäßer Theaterbetrieb mit einem Repertoire- und Ensembletheater im Bereich der darstellenden Künste am Sitzort und mit einem wesentlichen Anteil an auswärtigen Gastspielverpflichtungen und Kooperationen in und mit Kommunen im Land.

(3) Der Zweck des Verwaltungsstatuts wird verwirklicht insbesondere durch die Darbietung künstlerisch und kulturell wertvoller Theatervorstellungen.

§ 2

(1) Das Landestheater Württemberg-Hohenzollern Tübingen Reutlingen ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel der Anstalt dürfen nur für die Zwecke des Verwaltungsstatuts verwendet werden.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Anstalt fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

## § 4

Die Mittel für den Betrieb der Anstalt werden aus den Einnahmen sowie aus Beiträgen des Landes Baden-Württemberg, der Städte Tübingen und Reutlingen und der bespielten Gemeinden und Landkreise aufgebracht.

## § 5

(1) Die Verwaltung des Landestheaters Württemberg-Hohenzollern Tübingen Reutlingen obliegt dem Verwaltungsrat nach den Bestimmungen dieses Verwaltungsstatutes.

(2) Ordentliche Mitglieder des Verwaltungsrats sind ein/e vom für Kunst zuständigen Ministerium bestellte/r Vertreterin/Vertreter und ein/e vom Ministerium für Finanzen bestellte/r Vertreterin/Vertreter sowie zwei Mitglieder des Landtags von Baden-Württemberg, die Oberbürgermeisterinnen/Oberbürgermeister der Städte Tübingen und Reutlingen sowie zwei Landrätinnen/Landräte und zwei (Ober-) Bürgermeisterinnen/Bürgermeister, die von den entsprechenden Amtsträgerinnen/Amtsträgern aus dem Bezirk des Regierungspräsidiums Tübingen jeweils auf die Dauer von drei Jahren aus ihrer Mitte gewählt werden.

(3) Ferner gehören dem Verwaltungsrat ohne Stimmrecht an:

- ein/e vom Regierungspräsidium Tübingen benannte/r Vertreterin/Vertreter,
- ein/e von der Rektorin/vom Rektor der Universität Tübingen beauftragte/r Hochschullehrerin/Hochschullehrer und
- die Leiterin/der Leiter des Landesstudios Tübingen des Südwestfunks.

(4) Außerdem nehmen an den Beratungen des Verwaltungsrats ohne Stimmrecht teil:

- die Intendantin/der Intendant,
- die Verwaltungsdirektorin/der Verwaltungsdirektor des Theaters,
- maximal zwei für diese Vertretung im Verwaltungsrat eigens gewählte Beschäftigte,
- Gäste, die die Vorsitzende/der Vorsitzende befristet oder unbefristet, allgemein oder zu bestimmten Sitzungen bzw. bestimmten Tagesordnungspunkten einladen kann.

(5) Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Verwaltungsrats kann die in Absatz 4 genannten Sitzungsteilnehmer von der Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ausschließen.

## § 6

(1) Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Verwaltungsrats ist die/der benannte Vertreterin/Vertreter des für Kunst zuständigen Ministeriums. Im Falle der Verhinderung übernimmt die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister der Stadt Tübingen. Im Falle, dass beide verhindert sind, geht die Vertretung auf eine vom Ministerium in Abstimmung mit der Stadt Tübingen benannte Person über.

(2) Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Verwaltungsrats vertritt das Landestheater gerichtlich und außergerichtlich. Sie/er beruft den Verwaltungsrat ein und vollzieht dessen Beschlüsse.

(3) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann die Vorsitzende/der Vorsitzende anstelle des Verwaltungsrats entscheiden. Sie/er hat in der nächsten Sitzung die Art der Erledigung dem Verwaltungsrat mitzuteilen.

## § 7

(1) Der Verwaltungsrat ist von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, einzuberufen. Die Beratungsunterlagen sollten soweit möglich zwei Wochen vor Sitzung in digitaler oder postalischer Form übersandt werden. Der Verwaltungsrat entscheidet in allen Angelegenheiten des Landestheaters, soweit sie nicht der Intendanz obliegen. Über seine Verhandlungen ist eine fortlaufende Niederschrift zu führen. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, Sitzungen als Präsenzsitzungen, Videokonferenzen, Telefonkonferenzen oder als Hybridsitzungen abzuhalten. Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse schriftlich sowie mittels E-Mail oder in einer Kombination dieser Kommunikationswege gefasst werden, wenn kein Mitglied

diesem Verfahren widerspricht (Umlaufbeschlüsse); hierauf ist in der Beschlussvorlage ausdrücklich hinzuweisen.

Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Verwaltungsrats bestimmt das Verfahren. Die Beschlüsse sind vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats schriftlich festzustellen.

(2) Der Verwaltungsrat überträgt die Führung der Geschäfte nach Maßgabe von § 7 der Theaterleitung (Intendanz). Er behält sich folgende Angelegenheiten vor:

1. Genehmigung des Haushaltsplans und Feststellung des Rechnungsergebnisses einschließlich Erteilung der Entlastung.
2. Entscheidung über Anstellung und Entlassung von Intendantin/Intendant und Verwaltungsdirektorin/Verwaltungsdirektor sowie Regelung von deren Stellvertretung.
3. Zustimmung zu Verträgen nach NV-Bühne, die über die Amtszeit der Intendantin/des Intendanten hinausreichen.
4. Zustimmung zum Abschluss von Miet- und Pachtverträgen.
5. Zustimmung zum Abschluss von Kredit- und Darlehensverträgen, zur Übernahme von Bürgschaften, Verpflichtungen aus Gewährverträgen, Bestellung von Grundpfandrechten und anderen Sicherheiten.
6. Zustimmung zu Einzelausgaben ab einer vom Verwaltungsrat festzusetzenden Höhe.
7. Genehmigung der Verwendung der Theatergebäude für fremde Gastspiele, soweit es sich um eine Verwendung auf die Dauer von mehr als einer Woche handelt, oder für Zwecke, die nicht zu den kulturellen Aufgaben des Landestheaters gehören.
8. Angelegenheiten grundsätzlicher Art und solche, die größere künstlerische oder wirtschaftliche Bedeutung besitzen oder gewinnen können.

## § 8

(1) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Beratungsverlauf, Beschlüsse des Verwaltungsrats, Sitzungsunterlagen sowie alle sonstigen im Rahmen der Verwaltungsratssitzung zur Kenntnis gelangten Tatsachen sind für alle an den Verwaltungsratssitzungen Teilnehmenden vertraulich.

(2) Für eine notwendige Berichterstattung der Mitglieder im Gemeinderat, Kreistag, Landtag und den jeweils entsendenden Stellen gegenüber den genannten Gremien muss gewährleistet sein, dass die Vertraulichkeit gewahrt bleibt. Von dieser Berichterstattung ausgenommen sind Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

(3) Über eine Veröffentlichung der Informationen und insbesondere der Beschlüsse des Verwaltungsrats entscheidet die/der Vorsitzende zusammen mit der Vertretung gemäß § 6 (1). Der Verwaltungsrat kann hierzu Beschlüsse treffen.

## § 9

(1) Die Gesamtleitung des Theaters (künstlerische und wirtschaftliche sowie administrative Leitung) obliegt der Intendantin/dem Intendanten.

(2) Die Aufgabenstellung der Intendantin/des Intendanten wird durch Dienstvertrag festgelegt.

(3) Die Intendantin/der Intendant trägt den Spielplan zur Erörterung mit dem Verwaltungsrat vor und informiert diesen von allen Angelegenheiten, Plänen- und Projekten von besonderer Bedeutung.

(4) Der Intendantin/dem Intendanten ist das künstlerische Personal mit Ausnahme der nach NV-Bühne angestellten künstlerisch-technischen Beschäftigten unterstellt (Dienstvorgesetzeneigenschaft). Sie/er entscheidet über die Einstellung aller künstlerisch Beschäftigten (einschließlich des künstlerisch-technischen Personals) sowie über die Verlängerung und Nichtverlängerung ihrer Verträge.

(5) Unbeschadet der Gesamtverantwortung der Intendantin/des Intendanten für die Leitung des Theaters ist der Verwaltungsdirektorin/dem Verwaltungsdirektor das nicht-künstlerische Personal sowie die nach NV-Bühne angestellten künstlerisch-technischen Beschäftigten unterstellt (Dienstvorgesetzeneigenschaft). Die Verwaltungsdirektorin/der Verwaltungsdirektor entscheidet über die Einstellung, Kündigung und sonstigen Regelungen der Vertragsverhältnisse der nicht-künstlerisch Beschäftigten (außerhalb NV-Bühne). Dabei ist Einvernehmen mit der Intendantin/dem Intendanten herzustellen.

(6) In Angelegenheiten der wirtschaftlich-administrativen Leitung kann der Verwaltungsrat Weisungen erteilen.

## § 10

Im Fall der Auflösung des Landestheaters Württemberg-Hohenzollern Tübingen Reutlingen verfügt das für Kunst zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen über das nach Abschluss der Liquidation verbleibende Vermögen.

Über vorhandenes Grundeigentum wird im Einvernehmen mit der Stadt Tübingen entschieden.

## § 11

(1) Unbeschadet der Eigenverantwortlichkeit der Theaterleitung in künstlerischen Angelegenheiten wird die Aufsicht über das Landestheaters Württemberg-Hohenzollern Tübingen Reutlingen vom für Kunst zuständigen Ministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen geführt.

(2) Gegen die Stimmen der Vertretung des für Kunst zuständigen Ministeriums oder des Ministeriums für Finanzen können in folgenden Angelegenheiten keine Beschlüsse gefasst werden:

- die Änderung des Verwaltungsstatuts
- der Haushaltsplan
- die Einstellung und Entlassung der Intendantin/des Intendanten und die Regelung ihrer/seiner Bezüge.

(3) Der Fachbereich Revision der Stadt Tübingen prüft den jeweiligen Jahresabschluss des Landestheaters und erstellt einen Prüfbericht zur Vorlage im Verwaltungsrat.

(4) Das Prüfungsrecht des Rechnungshofs Baden-Württemberg bleibt unberührt.

## § 12

Das Verwaltungsstatut tritt mit dem Tag der Veröffentlichung in Kraft und ersetzt die Satzung vom 9. September 1996.